

GZ.: BMI-LR1427/0011-III/1/a/2007

Wien, am 17. April 2007

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLFUW
Entwurf einer Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2007,
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1427/0011-III/1/a/2007

Wien, am 17. April 2007

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1010 WIEN

Zu ZI. BMLFUW-UW.2.1.6/0018-VI/2/2007

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Logistik und Recht; Fremdlogistik; BG-BMLFUW
Entwurf einer Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2007;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Z 92 (§ 82 Abs. 1):

Die in Ziffer 92 enthaltene Erweiterung der Mitwirkungsverpflichtung für die Organe des Wachkörpers Bundespolizei entspricht im Wesentlichen jener Bestimmung, die bereits mit der AWG-Novelle 2005 Eingang in das Gesetz finden sollte. Die sowohl im Zuge des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 als auch zur AWG-Novelle 2005 zur vorgesehenen Mitwirkung gemachten Einwände haben sich zwischenzeitlich nicht geändert und bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Wie bereits in der Stellungnahme zum AWG-Novelle 2005 ausgeführt, **kann einer derartigen Erweiterung der Mitwirkung keinesfalls zugestimmt werden.**

Abgesehen von der Tatsache, dass es sich bei der Vollziehung der gegenständlicher Materie durch die Organe des Wachkörpers Bundespolizei um eine artfremde Tätigkeit handeln würde (auf die diesbezügliche Entschließung des Nationalrates und der Empfehlungen des Rechnungshofes wird verwiesen), darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass ein Großteil der auch nunmehr zur Vollziehung vorgesehenen Bestimmungen ein Fachwissen erfordern würde, dass weit über jenes der in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung angeführten „umweltkundigen Beamten“ hinaus geht. Um effizient einschreiten zu können

erscheint insbesondere zum Erkennen der transportierten Abfälle eine entsprechende Sachkunde und Ausstattung erforderlich, die wohl nur ein Sachverständiger aufweisen bzw. zur Verfügung haben wird.

Bei einigen der zur Vollziehung durch die Organe des Wachkörpers Bundespolizei vorgesehenen Bestimmungen erscheint es außerdem möglich, dass die involvierten Behörden und Zollämter Übertretungen wahrnehmen und entsprechende Anzeigen erstatten können (§ 79 Abs. 2 Z 20, 21, 23 – Z. 85 des Entwurfes oder § 79 Abs. 3 Z 16 – Z. 88 des Entwurfes).

Um eine ausreichende Kontrolldichte bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen erreichen zu können besteht kein Einwand, wenn die zuständigen Abfallwirtschaftsbehörden, die die entsprechenden Sachverständigen zu stellen hätten, im Einvernehmen mit den Verkehrsbehörden und allenfalls sonst betroffenen Behörden (z.B. Kontrollen der Lenk- und Ruhezeiten) unter Beiziehung der Organe des Wachkörpers Bundespolizei Schwerpunktkontrollen anordnen und durchführen.

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt